

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 1. März 1962

15. Stück

- 57.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.
- 58.** Bundesgesetz: 1. Landesvertragslehrergesetz-Novelle.
- 59.** Verordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Beschußgesetzes.

57. Bundesgesetz vom 14. Feber 1962 über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 283/1960, wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Der Mindestsatz beträgt:

- a) für Empfänger eines Ruhebezuges 750 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 1. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 94/1959, gebührt oder gebühren würde, um 320 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;
- b) für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 750 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S und
- c) für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 285 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 430 S. Der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 510 S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 750 S.“

2. Dem § 6 Abs. 2 ist der nachstehende Satz anzufügen:

„Die Folge einer verspäteten Antragstellung kann in berücksichtigungswürdigen Fällen nachgesehen werden.“

3. § 6 Abs. 3 hat zu entfallen.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1962 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern im Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, nichts anderes bestimmt ist, und soweit die Vollziehung hinsichtlich der Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen die unter die Bestimmung des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, fallen, nicht den Bundesländern obliegt, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleinker	Kreisky

58. Bundesgesetz vom 14. Feber 1962, mit dem das Landesvertragslehrergesetz 1949 abgeändert wird (1. Landesvertragslehrergesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landesvertragslehrergesetz 1949, BGBl. Nr. 189, wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 hat zu entfallen.

2. Die Bestimmungen des § 5 Z. 1, 3 und 4 haben zu entfallen.

Artikel II.

Die von Vertragskindergärtnerinnen mit einem Monatsentgelt gemäß § 5 Z. 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1949 in der bis zum 31. Dezember 1960 in Geltung gestandenen Fassung verbrachte Zeit ist für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen anzurechnen.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, weiters in Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für den Bund während der Zeit, in der dieser für die Kosten der im § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, genannten Kategorien von Landesvertragslehrern aufkommt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Schärf

Gorbach Drimmel Hartmann Klaus

59. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 12. Februar 1962, mit der die Verordnung vom 8. September 1951, BGBl. Nr. 224, zur Durchführung des Beschußgesetzes neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 8. September

1951, BGBl. Nr. 224, zur Durchführung des Beschußgesetzes wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) bei Flintenläufen, die für das Verfeuern von Patronen mit rauchlosem Pulver bestimmt sind, mit einem Schuß Schwarzpulver und mit zwei Schuß rauchlosem Pulver, oder mit einem Schuß langsam und mit einem Schuß schnell verbrennendem rauchlosem Pulver,“

2. § 4 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Beschußpatronen mit rauchlosem Pulver für Büchsenläufe müssen einen Überdruck von mindestens 30 v. H. gegenüber dem Gasdruck ergeben, den die stärkste, mit Schwarzpulver oder rauchlosem Pulver geladene Gebrauchspatrone des gleichen Kalibers aufweist. Liegt der Gasdruck der höchstgeladenen Gebrauchspatrone über 3300 kp/cm², so müssen die mit rauchlosem Pulver geladenen Beschußpatronen mindestens einen Überdruck von 1000 kp/cm² ergeben.“

3. Dem § 5 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) An Stelle dieses Vorbeschlusses können Methoden der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung treten. In diesem Falle kann die Ausstattung der Läufe mit einer Verschlussschraube entfallen.“

4. Dem § 6 Abs. 2 ist der folgende Satz anzufügen:

„Flintenläufe erhalten dieses Beschußzeichen nur dann, wenn der Beschuß mit Patronen ausgeführt wurde, die an der Meßstelle I des internationalen Gasdruckmessers einen Gasdruck von mindestens 1200 kp/cm² ergeben.“

Bock

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhung infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrraum eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.